

ZH_HANDELSGERICHT HG240217 vom 11. Juni 2025

Zh Handelsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG240217

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG240217 du 11 juin 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG240217 del 11 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Prozessvoraussetzungen Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Handelsgerichts ist gegeben (Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO; Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG). Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 1.2

Versäumte Klageantwort / Spruchreife Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor. Spruchreif ist das Verfahren dann, wenn das Gericht über sämtliche Entscheidungsgrundlagen verfügt, um über die Begründetheit oder Unbegründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu befinden oder einen Nichteintretensentscheid zu erlassen. Dies setzt für eine Gutheissung der Rechtsbegehren

- 4 - voraus, dass die klagende Partei die Klage schlüssig begründet, also alle rechtserheblichen Tatsachen behauptet, aus denen sich der geltend gemachte Anspruch ergibt (Urteil des Bundesgericht 5A_545/2021 vom 8. Februar 2022 E. 4.2). Das Gericht hat auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung sind (ZR 114/2015 Nr. 2 E. 1.1.1 S. 3; PAHUD, in: ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2016, N. 4 zu Art. 223 ZPO). An der Spruchreife fehlt es insbesondere, wenn die Vorbringen der klagenden Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig sind, so dass Anlass zur Ausübung der richterlichen Fragepflicht besteht (zit. Urteil 5A_545/2021 E. 4.2). Die gerichtliche Fragepflicht dient indessen nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten auszugleichen, und darf eine Partei nicht einseitig bevorzugen (BGE 146 III 413 E. 4.2 = Pra 111 [2022] Nr. 5; Urteile des Bundesgerichts 5A_188/2021 vom 21. Februar 2022 E. 6.4 und 4A_127/2021 vom 19. Mai 2021 E. 5.1). Sie erlaubt dem Gericht weder, die Parteien auf Tatsachen aufmerksam zu machen, welche sie ausser Acht gelassen haben, noch ihnen zu helfen, die Sache besser darzulegen, oder ihnen vorzuschlagen, welche stichhaltigen Argumente sie vorbringen sollen, um die Sache zu gewinnen (BGE 146 III 413 E. 4.2 = Pra 111 [2022] Nr. 5; BGE 142 III 462 E. 4.3 = Pra 106 [2017] Nr. 70). Der Zweckgedanke der allgemeinen gerichtlichen Fragepflicht besteht darin, dass eine Partei nicht wegen Unbeholfenheit ihres Rechts verlustig gehen soll (Urteil des Bundesgerichts 4A_375/2015 vom 26. Januar 2016 E. 7.1). Gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien ist die

gerichtliche Fragepflicht dementsprechend nur mit Zurückhaltung auszuüben und hat dort nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung (Urteile des Bundesgerichts 4A_487/2018 vom 30. Januar 2019 E. 4.2.2 und 4A_57/2014 vom 8. Mai 2014 E. 1.3.2; je unter Verweisung auf Urteil 4D_57/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 3.2). Einer anwaltlich vertretenen Partei ist zuzumuten, bereits im ersten Vortrag zumindest eine schlüssige Schilderung des Klagefundaments vorzubringen (ENGLER, in: OFK, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessord-

- 5 - nung, 3. Aufl. 2023, E. 2 zu Art. 223 ZPO), indem sie mindestens zu jedem Tatbestandselement der einschlägigen Rechtsnorm die rechtserheblichen Tatsachen behauptet, wobei an die Behauptungsdichte geringe Anforderungen zu stellen sind. Genügen die Vorbringen einer anwaltlich vertretenen klagenden Partei diesen Anforderungen nicht bzw. erweisen sie sich in diesem Sinn als nicht schlüssig, ist nach dem Gesagten die Spruchreife zu bejahen und die Klage umgehend – d.h. ohne Durchführung einer Hauptverhandlung – abzuweisen. Die anwaltlich vertretene klagende Partei kann sich mithin nicht darauf verlassen, ihre Vorbringen in einer zweiten Rechtsschrift bzw. im Rahmen einer Instruktions- oder Hauptverhandlung noch ergänzen zu können (ZR 114/2015 Nr. 2 E. 1.1.1 S. 3; LEUENBERGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl. 2025, N. 5 f. zu Art. 223 ZPO; PAHUD, a.a.O., N. 3 zu Art. 223 ZPO). Auch das Bundesgericht hält dazu fest, dass der Grundsatz, wonach die Parteien im ordentlichen Verfahren zweimal die Möglichkeit haben, sich unbeschränkt zu äussern, für Verfahren entwickelt worden ist, in welchen sich die Parteien auch tatsächlich ein erstes Mal äusserten (Urteil des Bundesgerichts 5A_921/2017 vom 16. Juli 2018 E. 3.5.). Da die Beklagte innert (Nach-)Frist keine Klageantwort eingereicht hat, ist androhungsgemäss zu verfahren. Entsprechend haben die klägerischen Behauptungen grundsätzlich als unbestritten zu gelten. Ob Spruchreife anzunehmen ist, hängt, wie gesehen, eng mit den materiell-rechtlichen Grundlagen der Klage zusammen, weshalb (auch) diese Frage im Rahmen der nachfolgenden Anspruchsprüfung zu beurteilen ist.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Unbestrittener Sachverhalt Am 20. Juli 2022 hat der Kläger (als Darlehensgeber) mit der C._____ (als Darlehensnehmerin) einen Darlehensvertrag über ein verzinsliches Darlehen in der Höhe von CHF 50'000.– abgeschlossen und die Darlehensvaluta am Folgetag auf das Konto der C._____ überwiesen. Für die C._____ hat die Beklagte den Darlehensvertrag unterzeichnet. Das Darlehen wurde bis zum 21. August 2022 befristet und wäre am besagten Datum zuzüglich der vereinbarten Zinsen in der Höhe von

- 6 - CHF 416.54 zurückzuzahlen gewesen. Eine Rückzahlung blieb ohne Angabe von Gründen aus. Der Kläger hat die C._____ mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 letztmals aufgefordert, ihm das Darlehen umgehend zurückzubezahlen. Eine Reaktion der C._____ blieb aus. Mit Betreibungsbegehren vom 24. Januar 2023 leitete der Kläger in der Folge ein Betreibungsverfahren gegen die C._____ ein. Am 26. April 2023 stellte der Kläger nach ausgebliebenem Rechtsvorschlag das Fortsetzungsbegehren. Mit Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Mai 2023 wurde zufolge Organisationsmangel über die C._____ der Konkurs eröffnet. Am 14. Dezember 2023 hat das Konkursamt die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven verfügt, woraufhin der Kläger den auf CHF 4'000.–

festgesetzten Kosten- vorschuss für die Durchführung des Konkurses geleistet hat. Seine am 19. Januar 2024 dort eingegebene Forderung über CHF 52'765.15 (Darlehensvaluta CHF 50'000.–; Darlehenszinsen CHF 416.54; Betriebskosten CHF 307.50; Verzugszinsen vom 22. August 2022 bis 16. Juni 2023 CHF 2'041.–) wurde antragsgemäss kolloziert. Der Kläger ist mit seiner Forderung vollumfänglich zu Verlust gekommen. Am 22. Mai 2024 wurde ihm ein Verlustschein über den eingegebenen Betrag ausgestellt. Am tt.mm.2024 wurde die C._____ im Handelsregister gelöscht (act. 1 Rz. 4-10). Die Beklagte hat als Geschäftsführerin der C._____ nie eine Buchhaltung für die Gesellschaft geführt und nie Geschäftsakten aufbewahrt. Sie hat sich selber durch Bezüge und Banküberweisungen Vergütungen in der Höhe von insgesamt EUR 36'351.91 und CHF 22'311.54 ausbezahlt. Wenige Tage nach Erhalt des Darlehens des Klägers hat die Beklagte sodann einem in Griechenland ansässigen D._____ ein ungesichertes Darlehen in der Höhe von CHF 45'000.– gewährt. Die Beklagte hat ferner ihre Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft nicht wahrgenommen und nie eine Gesellschaftsorganisation festgelegt oder Massnahmen zur pflichtgemässen Oberleitung der Gesellschaft ergriffen. Weiter hat sie sämtliche Massnahmen zur Aufzeichnung und Dokumentation der finanziellen Vorgänge in der Gesellschaft unterlassen und auch keine vereinfachte Buchhaltung geführt. Schliesslich hat die Beklagte keinen Geschäftsbericht erstellt, keine Gesellschafterversammlung einberufen und keine Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung vorgenommen (act. 1 Rz. 11 f.).

- 7 -

E. 2.2

Zu Rechtsbegehren Ziff. 1 a. Rechtliches Für die Verantwortlichkeit der Personen, welche bei der Gründung einer GmbH mitwirken oder mit der Geschäftsführung, der Revision oder der Liquidation der GmbH befasst sind, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (Art. 827 OR). Gemäss Art. 754 Abs. 1 OR sind Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, welcher sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Voraussetzungen einer Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit sind demnach das Vorliegen eines Schadens, einer Pflichtverletzung, eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Pflichtverletzung sowie eines Verschuldens (BGE 132 III 564 E. 4.2; BGE 132 III 342 E. 4.1). Sodann müssen die Aktiv- und Passivlegitimation gegeben sein. Die Grundsätze des Haftpflichtrechts besagen, dass nur derjenige geschädigt ist, dem ein direkter Schaden in seinem Vermögen zugefügt worden ist. Der Dritte, welcher nur aufgrund einer besonderen Beziehung zum Direktgeschädigten einen Reflexschaden – bzw. einen mittelbaren Schaden – erleidet, besitzt grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Schadensverursacher. Auch im Bereich der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit treten Fälle der bloss mittelbaren Schädigung der Betroffenen auf. Dies ist – hinsichtlich des hier relevanten Gläubigerschadens – beispielsweise dann der Fall, wenn ein Gläubiger im Gesellschaftskonkurs feststellen muss, dass seine Konkursdividende dadurch vermindert wurde, dass ein Organ der Gesellschaft einen Schaden verursacht hat. Nach den haftlichtrechtlichen Grundsätzen ist in einer solchen Situation in erster Linie die Gesellschaft als Direktgeschädigte aktivlegitimiert, Schadenersatz gegenüber den verantwortlichen Organmitgliedern zu verlangen. Für die mittelbar geschädigten

Gläubiger gibt es keine Möglichkeiten, ihren eigenen Reflexschaden mittels Individualklage geltend zu machen. Ab dem – hier interessierenden – Zeitpunkt der Konkurseröffnung ist in erster Linie der Konkursverwalter berechtigt, die Verantwortlichkeitsansprüche der kon-

- 8 - kursiten Gesellschaft gegenüber den verantwortlichen Organmitgliedern geltend zu machen. Die Gesellschaftsgläubiger (und Aktionäre) können den Schaden der Gesellschaft gegenüber den verantwortlichen Organen nur einklagen, wenn der Konkursverwalter auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen verzichtet (Art. 757 Abs. 1 und Abs. 2 OR; BGE 132 III 564 E. 3.1.2, 3.2, 3.2.2; BGE 131 III 306 E. 3.1.1). Gemäss der sog. Raschein-Praxis des Bundesgerichts wird im Konkursfall der Anspruch aus dem Recht der Gesellschaft durch einen einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit abgelöst, d.h. die Forderung, welche die Gesellschaft gegen das verantwortliche Organ geltend machen konnte, wird durch eine Forderung der Gläubigergemeinschaft ersetzt (statt vieler: BGE 142 III 23 E. 4.4; BGE 132 III 564 E. 3.2.2). Demnach besteht materiellrechtlich kein Unterschied zwischen dem Anspruch, welchen die Aktionäre und Gläubiger direkt aus Art. 757 Abs. 1 und Abs. 2 OR geltend machen, und dem Anspruch, der sich ein Gläubiger gemäss Art. 260 SchKG abtreten lässt (GERICKE/HÄUSER-MANN, in: Basler Kommentar Obligationenrecht II, 6. Aufl. 2024, N. 35 zu Art. 757 OR). Der so geltend gemachte Reflexschaden bzw. mittelbare Schaden der Gläubigergesamtheit ist deckungsgleich mit dem Schaden der betreffenden Gesellschaft. Dementsprechend geht es dabei um die unfreiwillige Vermögenseinbusse, welche die Gesellschaft durch die pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe erlitten hat (Urteil des Bundesgerichts 4C.363/2006 vom 13. März 2007 E. 5.1) und setzt ein Anspruch demnach einen Schaden der Gesellschaft im Sinne der Differenztheorie voraus (BGE 142 III 23 E. 4.4). Der Gesellschaftsgläubiger, welcher die Abtretung der Rechte der Masse in Anwendung von Art. 260 SchKG erwirkt hat, ist mithin (aktiv-)legitimiert, den Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Schadens zu verlangen (BGE 132 III 564 E. 3.2.2). b. Würdigung Vorliegend macht der Kläger in Rechtsbegehren Ziff. 1 ausdrücklich einen Anspruch der Konkursmasse geltend und legitimiert sich als zufolge Forderungstotalverlust im Konkurs der C._____ mittelbar geschädigter (Abtretungs-)Gläubiger im Sinne von Art. 260 SchKG (act. 1 Rz. 14). In dieser Konstellation setzt die Gutheissung

- 9 - eines Verantwortlichkeitsanspruchs gegenüber der Beklagten nach dem Gesagten einen Schaden der Gesellschaft im Sinne der Differenztheorie voraus. Es ist mithin der effektive und hypothetische Vermögensstand der C._____ mit und ohne schädigendem Verhalten der Beklagten darzulegen (vgl. zur Differenztheorie: BGE 145 III 225 E. 4.1.1). Diesbezügliche Ausführungen fehlen vorliegend gänzlich. Ein Schaden der C._____ bleibt in der gesamten Klage unerwähnt. Wenn von einem Schaden die Rede ist, dann einzig vom Schaden des Klägers (act. 1 Rz. 13 f.). Auch stimmt der in Rechtsbegehren Ziff. 1 eingeklagte Betrag mit dem vom Kläger vorgebrachten Totalverlust im Konkurs der C._____ und damit mit dem vom Kläger erlittenen mittelbaren Schaden überein (vgl. act. 1 Rz. 10), welcher indessen für die vorliegende Anspruchsprüfung nicht massgeblich und ganz allgemein nicht zu ersetzen ist. Auf den Schaden des Klägers beziehen sich sodann seine Ausführungen zum Kausalverlauf wie auch zum Verschulden (act. 1 Rz. 13 f.), wobei dahingehende Behauptungen in Bezug auf einen Schaden der C._____ wiederum fehlen. Was die zahlreichen von ihm geltend gemachten Pflichtverletzungen der Beklagten anbelangt (vgl. dazu act. 1 Rz. 11 f.), versäumt es der Kläger sodann darzulegen, welche er

vorliegend überhaupt als schadensrelevant qualifiziert. Es fehlt mithin das selbstverständliche Klagefundament des vom Kläger mit Rechtsbegehren Ziff. 1 geltend gemachten Verantwortlichkeitsanspruchs (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 4A_336/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 7.6 betreffend Anlegerschaden). Der Kläger ist anwaltlich vertreten. Für eine Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht bleibt in dieser Konstellation kein Raum. Nach dem Gesagten ist demzufolge die Spruchreife zu bejahen und in der Konsequenz die Klage bezüglich Rechtsbegehren Ziff. 1 abzuweisen. c. Fazit Die Klage ist hinsichtlich Rechtsbegehren Ziff. 1 abzuweisen.

- 10 -

E. 2.3

Zu Rechtsbegehren Ziff. 2 a. Rechtliches Ist ein durch die Organe verursachter Schaden nicht im Vermögen der Gesellschaft, sondern unmittelbar im Vermögen eines Gesellschaftsgläubigers eingetreten, kann dieser direkt gegenüber den verantwortlichen Organen die Leistung von Schadenersatz einklagen. Diese Klagemöglichkeit gilt unbeschränkt, solange kein Konkurs über die Gesellschaft eröffnet worden ist. Wurde der Konkurs eröffnet, gilt grundsätzlich das Gleiche, wenn keine Schädigung der Gesellschaft vorliegt. Wenn hingegen auch die konkursite Gesellschaft direkt geschädigt ist, kann die Individualklage des Gläubigers in Konkurrenz zu den Ansprüchen der Gesellschaft treten. Für diesen Fall hat die Rechtsprechung die Klagebefugnis der Gläubiger zur Verhinderung eines Wettlaufs zwischen der Konkursverwaltung und den direkt klagenden Gläubigern zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen eingeschränkt. Danach können die Gläubiger ihren direkten Schaden nur ausnahmsweise geltend machen, wenn das Verhalten eines Gesellschaftsorgans gegen aktienrechtliche Bestimmungen verstösst, die ausschliesslich dem Gläubigerschutz dienen oder die Schadenersatzpflicht auf einem anderen widerrechtlichen Verhalten des Organs im Sinne von Art. 41 OR oder einem Tatbestand der culpa in contrahendo gründet (BGE 132 III 564 E. 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3; BGE 131 III 306 E. 3.1.2). Gemäss Art. 260 Abs. 2 SchKG dient das Ergebnis der Bemühungen der Abtretungsgläubiger nach Abzug der ihnen entstandenen Kosten der Deckung ihrer Konkursforderung. Nur ein Überschuss ist an die Masse abzuliefern. Hat ein Abtretungsgläubiger einen Kostenvorschuss im Sinne von Art. 230 Abs. 2 SchKG für die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens geleistet, kann er sich vorab auch dafür schadlos halten (BGE 68 III 119; BACHOFNER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 111, 114, 117 zu Art. 260 SchKG).

- 11 - b. Würdigung Der Kläger macht unter Rechtsbegehren Ziff. 2 einen direkten Gläubigerschaden im Umfang des von ihm zur Durchführung des summarischen Konkursverfahrens geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von CHF 4'000.– geltend. Dabei verweist der Kläger wiederum pauschal auf sämtliche von ihm geltend gemachten Pflichtverletzungen, ohne weiter darzulegen, welche er vorliegend inwiefern als schadensverursachend qualifiziert (act. 1 Rz. 15). In dieser Hinsicht erweist sich das Klagefundament wiederum als ungenügend, weshalb die Klage – unter Verweisung auf vorstehende Ausführungen – auch in Bezug auf Rechtsbegehren Ziff. 2 ohne Weiteres abzuweisen ist. Weiter erscheint fraglich, ob in Bezug auf den vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss überhaupt von einem Schaden im Rechtssinn auszugehen ist, weil diesen Auslagen gleichzeitig der Anspruch auf Kostenersatz gemäss Art. 260 Abs. 2 SchKG im Falle der erfolgreichen Geltendmachung der abgetretenen Verantwortlichkeitsansprüche

gegenübersteht. Dies kann indessen offenbleiben. Jedenfalls fehlt es für den vom Kläger vorliegend geltend gemachten Schadenersatz an der dafür vorausgesetzten Adäquanz. Kann sich nämlich ein (späterer) Abtretungsgläubiger für den für die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens geleisteten Kostenvorschuss im Falle erfolgreicher Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen vorab aus dem daraus resultierenden Erlös schadlos halten, ist eine anspruchsbegründende Pflichtverletzung des fehlbaren Organs nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und allgemeinen Lebenserfahrung nicht geeignet, einen (direkten) Schaden im Umfang des Vorschusses zu bewirken, weshalb ein dahingehender Schadenersatzanspruch des Klägers zu verneinen ist. Auch dies führt zur Abweisung von Rechtsbegehren Ziff. 2. c. Fazit Die Klage ist hinsichtlich Rechtsbegehren Ziff. 2 abzuweisen.

E. 2.4

Zusammenfassung Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen.

- 12 -

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 56'765.15. In Anwendung von § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf rund die Hälfte der Grundgebühr und damit auf CHF 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 aZPO).

E. 3.2

Parteientschädigungen Bei diesem Ausgang hat die Beklagte grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung. Deren Zusprechung erfolgt nur auf Antrag (Art. 105 Abs. 2 ZPO; BGE 140 III 444 E. 3.2.2 S. 447-448; BGE 139 III 334 E. 4.3 S. 344). Die Beklagte, die sich während des ganzen Verfahrens nie hat vernehmen lassen, stellte keinen entsprechenden Antrag auf Parteientschädigung. In der Sache wäre ein Anspruch zudem mangels Aufwands der Beklagten abzuweisen. Der Beklagten ist demzufolge keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.